

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 204.
— Herstellung von Lack, Firnis und Wach-
lösungen, Fettsieden und Bereiten von Degras
sowie Schmelzen von Pech —

Vom 21. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

- (1) Explosionsgefährdete Räume sind
- a) Räume, in denen leicht flüchtige, brennbare Lösemittel lagern oder vorübergehend aufbewahrt werden;
 - b) Schmelzräume, in denen die Lösemittel zugesetzt werden;
 - c) Mischräume und
 - d) Räume in Spritzlackfabriken, in denen erwärmter Sprit verarbeitet wird.

(2) Die Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. 1952 S. 1080) ist zu beachten.

§ 2

(1) Feuergefährdete Räume sind Räume, in denen leicht entzündliche, feuergefährliche Stoffe gelagert werden.

(2) Nitrozellulose, Zellhorn und Fiknabfälle müssen von anderen feuergefährlichen Stoffen getrennt in besonderen feuersicheren Räumen gelagert werden.

(3) Die Nitrozellulosebehälter sind kühl und gut verschlossen zu halten. Der Feuchtigkeitsgehalt der Nitrozellulose darf 35 % nicht unterschreiten.

§ 3

Das Schmelzen von Harzen, Pechen und ähnlichen Stoffen sowie das Sieden von Lacken und Fetten darf nur in besonderen, von den übrigen Betriebsräumen feuersicher abgetrennten Räumen vorgenommen werden.

§ 4

Die ins Freie führenden Türen von Schmelz- und Siederräumen müssen nach außen aufgehen oder leicht verschiebbar sein. Sie dürfen nicht verstellt und während der Arbeit nicht verschlossen werden.

§ 5

Räume zum Sieden von Ölfirnis müssen bei Innenfeuerung von den Räumen zum Schmelzen der Harze und Wachse feuersicher abgetrennt sein.

§ 6

(1) Über den Schmelz- und Siedekesseln müssen Vorrichtungen angebracht sein, die die Dämpfe an der Entstehungsstelle wirksam absaugen, sofern nicht durch die Bauart der Kessel oder eine anderweitige Entlüftung ein Entweichen der Dämpfe in die Arbeitsräume ausgeschlossen ist.

(2) Entzündliche Dämpfe sind feuersicher ins Freie abzuführen. Sie können auch kondensiert oder verbrannt werden; das Verbrennen ist jedoch nur zulässig, wenn eine Vorrichtung vorhanden ist, die das Zurückschlagen der Flamme verhindert.

§ 7

(1) Kessel zum Sieden von Firnis und Lack und zum Bereiten von Degras für direkte Feuerung müssen Außenfeuerung haben.

(2) Das Überkochen ist durch Regelung der Heizung, notfalls durch Nachfüllen, zu verhindern.

§ 8

(1) Die Schmelzkessel müssen, sofern sie nicht elektrisch geheizt werden, Außenfeuerung haben. Zwischen dieser und dem Schmelzraum darf keine unmittelbare Verbindung bestehen. Die Schmelzkessel dürfen bei Außenfeuerung nicht abnehmbar sein.

(2) Reinigungsklappen und -Schieber von Rauchkanälen müssen sorgfältig abgedichtet sein. Kühlschächte dürfen keine Verbindung zwischen Schmelzraum und Feuerung hersteilen.

(3) Entspricht der Schmelzraum nicht den Anforderungen, die sich aus Absätzen 1 und 2 ergeben, so müssen die Schmelzkessel abnehmbar sein. Der Zusatz der Lösemittel hat dann in einem besonderen, vom Schmelzraum feuersicher abgetrennten Mischraum (Abs. 4) oder im Freien (Abs. 5) zu erfolgen.

(4) Der Mischraum muß einen Dunstabzug und ausreichende Bodenentlüftung haben. Lage und Einrichtungen des Mischraumes müssen so beschaffen sein, daß die entstehenden Dämpfe nicht in die Feuerungen und Rauchkanäle gelangen können. Eine genügende Anzahl geeigneter Atemschutzgeräte ist ständig bereitzuhalten.

(5) Die im Freien für das Zusetzen der Lösemittel bestimmte Stelle ist zu überdachen. Während des Zusetzens darf sich in der Nähe kein offenes Feuer und Licht befinden. In der Nähe befindliche Türen und Fenster zu Räumen mit offenen Feuerstellen sind geschlossen zu halten. Hierauf ist durch gut les- und sichtbare Schilder hinzuweisen.

(6) Sofern durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt ist, daß sich in den Schmelzräumen explosive Dämpfe nicht in gefahrdrohender Menge entwickeln, ansammeln oder ausbreiten können, entfallen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 und ist für den Schmelzraum folgendes zu beachten:

Zum Erwärmen der Kessel darf nur Gas oder elektrische Heizung verwendet werden. Vor dem Zusetzen der Lösemittel ist die Heizung abzustellen. Die Heizeinrichtungen müssen in der Nähe des Ausganges von einer leicht erreichbaren Stelle her ausgeschaltet werden können. Während des Zusetzens darf kein offenes Feuer im Raum vorhanden sein.

§ 9

Bei schwer zugänglichen Schmelzkesseln sind fest montierte, leicht bewegliche und von einem sicheren Standort aus zu schließende Abdeckungen anzubringen.

§ 10

(1) Schmelz- und Siedearbeiten dürfen nur unter ständiger Wartung der Apparaturen und unter laufender Kontrolle der Temperatur durchgeführt werden.